

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Satzung

über

die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Häuslematte I“ mit örtlichen Bauvorschriften

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 23.05.2006 in öffentlicher Sitzung

die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Häuslematte I“ mit örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Bebauungsplanänderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Häuslematte I“ in der Fassung der 1. Änderung vom 21.10.1998.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil.

§ 3 Bestandteile

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung bestehen aus:
 - Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.02.2006, M 1:500 (**Anlage 3**) und
 - Bauplanungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 08.02.2006 (**Anlage 3**).

- II. Die örtlichen Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung bestehen aus:
 - Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.02.2006, M 1:500 (**Anlage 3**) und
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 08.02.2006 (**Anlage 3**).

- III. Der Bebauungsplanänderung beigefügt sind:
 - Gemeinsame Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Häuslematte I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Fassung vom 08.02.2006 (**Anlage 2**) und
 - Übersichtskarte in der Fassung vom 08.02.2006, M 1:25.000 (**Anlage 1**)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer in der Bebauungsplanänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

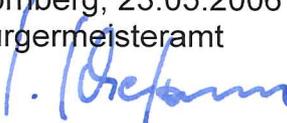
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Häuslematte I“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 23.05.2006
Bürgermeisteramt


Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Häuslematte I" mit örtlichen Bauvorschriften sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Hornberg am 01.06.2006 öffentlich bekannt gemacht worden.

Diese Bekanntmachungsform entspricht der Satzung der Stadt Hornberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.2003.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Inkrafttreten wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 12.06.2006 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 12.06.2006
Bürgermeisteramt


Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Ausfertigungen:

- Fertigung 1: Stadt Hornberg -Hauptamt-
- Fertigung 2: Stadt Hornberg -Stadtbauamt-
- Fertigung 3: Landratsamt Ortenaukreis -Baurechtsamt-
- Fertigung 4: Landratsamt Ortenaukreis -Baurechtsamt-
- Fertigung 5: Ingenieurbüro Weissenrieder GmbH